

RAHMENVERTRAG ÜBER DIE ERBINGUNG VON MARKETING KAMPAGNEN FÜR DIE EUDI-WALLET

zwischen

Common Codes GmbH

Zionskirchstraße 73a, 10119 Berlin
(im Folgenden: „Common Codes“)

und

[...]

(im Folgenden: „Auftragnehmerin“)

1. Vertragsgegenstand, Abrufberechtigte und Vertragsnatur

- 1.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die Common Codes integrierte Marketing-, Kommunikations- und Aktivierungsmaßnahmen zur Förderung der Bekanntheit, Akzeptanz und Nutzung der EUDI-Wallet in Deutschland zu entwickeln, zu planen, umzusetzen, zu steuern und fortlaufend zu optimieren.
- 1.2 Abrufberechtigt aus diesem Rahmenvertrag sind die Common Codes, ihre bestehenden und zukünftigen verbundenen Unternehmen (Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften) sowie das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung.
- 1.3 Es handelt sich um eine Rahmenvereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung; ein Anspruch der Auftragnehmerin auf Abruf bestimmter Leistungsumfänge besteht nicht. Dieser Vertrag wird als Rahmenvereinbarung geschlossen. Der geschätzte Auftragswert beträgt inkl. Verlängerungsoptionen und einschließlich Mediaetat EUR 20 Millionen netto; zugleich wird ein Höchstwert in Höhe von EUR 25 Millionen netto vereinbart (inkl. Verlängerungsoptionen und einschließlich Mediaetat), bis zu dem Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung beauftragt werden können. Eine Überschreitung dieses Höchstwertes ist ausgeschlossen.

2. Vertragsbestandteile, Rangfolge und Ausschluss von AGB

- 2.1 Der Vertrag kommt nach Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens der Common Codes zustande. Die im Vergabeverfahren bekannt gemachten Unterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung sowie das Angebot des Auftragnehmers, sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung. Im Falle von Widersprüchen gelten die nachfolgend aufgeführten Vertragsbestandteile in der folgenden Reihenfolge:
 - die Leistungsbeschreibung einschließlich etwaiger Bieterfragen und Antworten der Common Codes;

- die Bestimmungen dieses Vertrages (Rahmenvereinbarung) nebst Anlage AVV;
- die sonstigen dem Vergabeverfahren zugrunde liegenden Vergabeunterlagen;
- das Angebot des Auftragnehmers mit seinen Anlagen, einschließlich Preisblatt und Mitarbeiterprofilen;
- die „Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“, Fassung 2003;
- die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2.2 Die Regelungen dieses Vertrages gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2.3 Dieser Vertrag begründet eine Rahmenvereinbarung ohne Mindestabnahme. Die Common Codes ist zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, ein bestimmtes Leistungsvolumen abzunehmen oder abzurufen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abnahme einer bestimmten Leistung oder auf Ausschöpfung des Schätz- oder Höchstwertes besteht nicht.

3. Einzelabrufe, Angebots- und Freigabeprozess

3.1 Einzelabrufe erfolgen nach vorangehender fachlicher Abstimmung auf der Basis eines Angebots der Auftragnehmerin in Textform, das den Leistungsgegenstand und -umfang, den vorgesehenen Leistungszeitraum, die eingesetzten Rollen mit Stundensätzen und -mengen sowie etwaige Drittkosten (inkl. ggf. Medialeistungen) ausweist.

3.2 Die Beauftragung wird durch Freigabe per E-Mail oder über ein von Common Codes vorgegebenes Auftragsmanagement-System wirksam. Ohne eine solche Freigabe erbrachte Leistungen begründen keinen Vergütungsanspruch. Zeichnet sich ein über den freigegebenen Umfang hinausgehender Bedarf ab, unterrichtet die Auftragnehmerin Common Codes vor Ausführung, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

3.3 Zur Erteilung von Einzelbeauftragungen sind berechtigt:

- Head of Communications and Marketing (Michael Bütow)
- CEO (Anna Förster)
- CEO (René Wienholtz)
- CEO (Torsten Lodderstedt)
- Senior Marketing Manager (Steffi Werner)

3.4 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, jeden von Common Codes gemäß Ziff. 3.1 abgeforderten und nach Ziff. 3.2 schriftlich freigegebenen Einzelabruf vollständig und fristgerecht zu den in dem jeweiligen Einzelabruf festgelegten Bedingungen zu erbringen. Ein Ablehnungsrecht der Auftragnehmerin hinsichtlich freigegebener Einzelabrufe besteht nicht, sofern die dort vorgesehenen Leistungen im Rahmen der in dieser Rahmenvereinbarung und den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungsinhalte und Kapazitäten liegen.

4. Vertragslaufzeit, Verlängerungsoption und Fortgeltung von Einzelabrufen

- 4.1 Die Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und hat eine Grundlaufzeit von zwei (2) Jahren.
- 4.2 Die Common Codes ist berechtigt, die Laufzeit zwei (2) Mal um jeweils ein (1) Jahr zu verlängern.
- 4.3 Vor Ablauf der Rahmenvereinbarung erteilte Einzelabrufe bleiben bis zu ihrer vollständigen Abwicklung wirksam; die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung gelten insoweit fort.
- 4.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund steht der Common Codes und der Auftragnehmerin zu. Ein wichtiger Grund für die Common Codes ist insbesondere dann gegeben, wenn
- die Auftragnehmerin wiederholt oder schwerwiegend gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verstößt;
 - über das Vermögen der Auftragnehmerin oder einer ihrer Subunternehmen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt und dieser Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen zurückgenommen wird oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 4.5 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4.6 Für den Fall, dass die Auftragnehmerin vor vollständiger Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen aufgrund Kündigung, Insolvenzeröffnung oder -ablehnung mangels Masse oder aus einem sonstigen Grund endgültig ausfällt, ist die Common Codes berechtigt, die noch ausstehenden Leistungen den übrigen Bietern bzw. Bietergemeinschaften des dem Vertrag zugrunde liegenden Vergabeverfahrens in der Reihenfolge des dort erzielten Ausschreibungsergebnisses bis einschließlich Rang 5 auf der Grundlage der von diesen im Vergabeverfahren abgegebenen Angebote anzutragen.
- 4.7 Die Laufzeit eines Einzelauftrags bestimmt sich nach der im jeweiligen Einzelabruf vereinbarten Zeit. Ein vor Ablauf der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Gültigkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. In diesem Fall gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung bis zur Beendigung des Einzelauftrags entsprechend fort.

5. Kündigung einzelner Einzelaufträge (Teilkündigung)

- 5.1 Die Common Codes ist berechtigt, einzelne bereits erteilte Einzelaufträge (Einzelabrufe) aus diesem Rahmenvertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Eine Teilkündigung muss sich auf einen abgrenzbaren Teil der im jeweiligen Einzelabruf geschuldeten Leistungen beziehen.

- 5.2 Die Kündigung oder Teilkündigung erfolgt in Textform gegenüber der Auftragnehmerin und wird mit Zugang wirksam. In der Erklärung sind der betroffene Einzelabruf sowie der Umfang der Kündigung (vollständige Beendigung des Einzelabrufs oder Teilkündigung bestimmter Leistungsteile) zu bezeichnen.
- 5.3 Im Falle einer freien Kündigung durch die Common Codes (ohne wichtigen Grund) kann die Auftragnehmerin die Vergütung verlangen, die auf die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen entfällt. Für den nicht mehr zu erbringenden Teil der Leistungen steht der Auftragnehmerin eine Vergütung nur in dem Umfang zu, in dem sie nachweist, dass ihr insoweit keine oder nur geringere ersparte Aufwendungen oder anderweitige Verwendungsmöglichkeiten ihrer Arbeitskraft zustehen; im Übrigen gelten die Grundsätze des § 648 BGB entsprechend.
- 5.4 Kündigt die Common Codes einen Einzelabruf aus wichtigem Grund, der im Verantwortungsbereich der Auftragnehmerin liegt und der eine Fortsetzung des jeweiligen Einzelauftrags unzumutbar macht, ist die Auftragnehmerin nur berechtigt, die Vergütung für den bis zur Kündigung erbrachten Teil der Leistungen zu verlangen; weitergehende Vergütungsansprüche für den gekündigten Teil entfallen. Das Recht der Common Codes, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 5.5 Die Regelungen dieser Ziff. 5 lassen die in Ziff. 4 geregelten Kündigungsrechte hinsichtlich der Rahmenvereinbarung unberührt; eine Kündigung des Rahmenvertrags berührt die Wirksamkeit zuvor erteilter Einzelabrufe nur, soweit diese ausdrücklich mit gekündigt werden

6. Leistungserbringung und Zusammenarbeit

- 6.1 Die Auftragnehmerin beginnt, sofern im Einzelabruf nichts Abweichendes geregelt ist, unverzüglich mit der Leistungserbringung, stellt eine qualitativ hochwertige Durchführung sicher und hält ausreichende fachkundige Reservekapazitäten vor. Fehlende Angaben klärt die Auftragnehmerin unverzüglich mit Common Codes.
- 6.2 Ein Exklusivverhältnis wird durch diese Rahmenvereinbarung für die Parteien nicht begründet. Die Parteien führen bedarfsgerechte Abstimmungen und Beratungssitzungen remote durch; Workshops vor Ort finden nach rechtzeitiger Information statt. Die Projektkommunikation erfolgt in deutscher und englischer Sprache.

7. Leistungsumfang

- 7.1 Die Auftragnehmerin erbringt die in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungen entlang der gesamten Marketingstrategie. Dies umfasst insbesondere
- die strategische Marketingberatung,
 - die Entwicklung der Kommunikations- und Markenstrategie sowie einer kreativen Leitidee mitsamt Kreativplattform,
 - die Entwicklung und Umsetzung aufmerksamkeitsstarker, kanalübergreifender Kampag-

- nen einschließlich Earned-Media-, PR- und Influencer-Maßnahmen,
- die Konzeption und Realisierung physischer und digitaler Aktivierungsmaßnahmen,
- die Ausarbeitung zielgruppenspezifischer Ansätze für Digital Natives, Mid Ager und Best Ager,
- die B2B-Aktivierung einschließlich Leadgenerierung,
- die Erstellung einer integrierten Media-Strategie,
- die vollständige Content-Produktion,
- die Produktionssteuerung sowie
- die Kampagnensteuerung einschließlich Erfolgsmessung und Reporting.

8. Deliverables, Qualitätssicherung und Abnahme

- 8.1 Die Auftragnehmerin stellt Common Codes die Arbeitsergebnisse vollständig, strukturiert, verständlich, konsistent und weiterverwendbar zur Verfügung. Hierzu gehören mindestens
- die Kommunikationsstrategie,
 - die Kreativstrategie, die Kreativplattform,
 - das Messaging-Framework,
 - die Mediastrategie,
 - der Jahreskommunikationsplan,
 - Kampagnenpläne,
 - Zielgruppenkonzepte,
 - Produktionspläne,
 - ein Asset-Katalog,
 - das KPI- und das Reporting-Konzept,
 - monatliche Reportings sowie
 - ein Abschlussbericht.
- 8.2 Common Codes prüft die Lieferobjekte innerhalb angemessener Frist und rügt festgestellte Mängel; die Auftragnehmerin behebt gerügte Mängel unverzüglich und unentgeltlich.

9. Verfügbarkeit, Zeiterfassung und Budgetsteuerung

- 9.1 Die Auftragnehmerin stellt die vereinbarte Verfügbarkeit sicher, erfasst ihre Arbeitszeiten nachvollziehbar und ordnet sie den von Common Codes vorgegebenen Kostenstellen zu.
- 9.2 Abgerechnet werden ausschließlich Leistungen, die zuvor freigegeben wurden. Die Auftragnehmerin stimmt die Budgeteinhaltung fortlaufend mit der benannten Ansprechperson bei Common Codes ab.

10. Qualifikation, Einsatz und Wechsel des Personals

- 10.1 Der Auftragnehmer setzt für die Erbringung der Leistungen ausschließlich solches Personal ein, das die im Vergabeverfahren für dieses Projekt definierten Eignungs-, Qualifikations- und Erfahrungsanforderungen erfüllt, insbesondere die in den Zuschlags- und Eignungskriterien

festgelegten Mindestanforderungen an Berufserfahrung, Fachpraxis und Spezialisierung. Diese Anforderungen gelten als vertraglich vereinbarter Mindeststandard für alle vom Auftragnehmer eingesetzten Personen.

- 10.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit dem Angebot eingereichten und in der Wertung berücksichtigten Profile tatsächlich in dem im Angebot und in den Vergabeunterlagen vorgesehenen Umfang im Projekt eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Common Codes.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Common Codes auf dessen Verlangen jederzeit geeignete Nachweise zur Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals vorzulegen (z. B. Lebensläufe, Projektlisten, Referenzbestätigungen, Zertifikate, Schulungsnachweise), aus denen die Erfüllung der in den Vergabeunterlagen definierten Anforderungen hervorgeht. Der Auftragnehmer hat diese Nachweise aktuell zu halten und wesentliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 10.4 Ein Wechsel von Hauptansprechpartner:innen (Senior-Positionen) ist nur mit der vorherigen Zustimmung der Common Codes zulässig. Im Übrigen hat der Auftragnehmer beabsichtigte Personalwechsel der Common Codes vorab schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind alle erforderlichen Nachweise zur Qualifikation und Erfahrung der Ersatzperson vorzulegen. Die Common Codes kann innerhalb einer angemessenen Frist begründet widersprechen, wenn die vorgelegten Nachweise die Gleichwertigkeit der Qualifikation und Erfahrung nicht belegen. Bis zur Einigung über eine Ersatzperson bleibt der Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung mit geeignetem Personal verpflichtet.
- 10.5 Die Common Codes ist berechtigt, den Austausch einzelner Mitarbeiter zu verlangen, wenn objektive Gründe vorliegen, insbesondere wenn diese trotz Abmahnung wiederholt oder schwerwiegend gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen, die geforderte fachliche Qualität nachhaltig verfehlen oder die vertraglich vereinbarten Qualifikationsanforderungen nicht (mehr) erfüllen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall innerhalb einer von der Common Codes gesetzten angemessenen Frist geeignetes Ersatzpersonal mit gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung zu stellen.
- 10.6 Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft die Verpflichtungen aus dieser Klausel, insbesondere indem er nicht ausreichend qualifiziertes Personal einsetzt, geforderte Nachweise trotz Fristsetzung nicht oder nicht vollständig vorlegt oder Personalwechsel ohne vorherige Anzeige bzw. ohne Zustimmung der Common vornimmt, ist die Common Codes nach erfolgloser Abmahnung und angemessener Fristsetzung zur Abhilfe berechtigt,
- die Vergütung für von nicht ausreichend qualifiziertem Personal erbrachte Leistungen angemessen zu kürzen oder deren Vergütung zu verweigern,
 - Ersatz der durch den Pflichtverstoß entstandenen Mehrkosten zu verlangen (z. B. für erforderlich werdende Nacharbeiten oder zusätzliche Prüfungen), sowie
 - den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn der Common Codes ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der Schwere oder Wiederholung der

Verstöße unzumutbar ist.

- 10.7 Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte der Common Codes, insbesondere Rechte aus Gewährleistung, Schadensersatz und Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

11. Vergütung, Preisblatt und Abrechnung

- 11.1 Die Vergütung erfolgt nach Aufwand unter Berücksichtigung des Auftragsvolumens gemäß dem von Common Codes akzeptierten Preisblatt der Auftragnehmerin. Die dort genannten Stundensätze gelten für die gesamte Vertragslaufzeit.
- 11.2 Sämtliche Personal-, Sach-, Neben- und Reisekosten sind in den Preisangaben berücksichtigt; eine gesonderte Erstattung von Reisekosten erfolgt nicht. Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich gegen prüffähige Tätigkeits- und Leistungsnachweise; abrechenbar sind nur freigegebene Leistungen.

12. Unterauftragnehmer, Mediaeinkauf

- 12.1 Die Einschaltung von Unterauftragnehmern, die nicht bereits benannt und zugelassen wurden, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Common Codes.
- 12.2 Die Auftragnehmerin verpflichtet sämtliche Unterauftragnehmer vertraglich, denselben Sicherheits-, Datenschutz- und Compliance-Standards zu genügen, und stellt sicher, dass die Qualifikationen des eingesetzten Personals denen des eigenen Personals mindestens gleichwertig sind.
- 12.3 Der Einkauf von Mediaschaltleistungen bei Medienvermarktern, Verlagen, Rundfunkveranstaltern oder digitalen Plattformen gilt nicht als Unterauftragsvergabe. Die Auftragnehmerin dokumentiert den Mediaeinkauf transparent, erteilt der Common Codes auf Anforderung Auskunft über die eingesetzten Mediapartner und die jeweiligen Buchungskonditionen und legt erhaltene Provisionen, Rabatte oder sonstige Zuwendungen offen.

13. Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte und Rechtekette

- 13.1 Die im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Eigentumsrechte an den Ergebnissen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Erfindungen, Know-how, Verbesserungen und urheberrechtlich geschützte Werke, stehen im Verhältnis zu der Auftragnehmerin unmittelbar und ausschließlich der Common Codes zu. Über registerrechtsfähige Ergebnisse muss die Auftragnehmerin die Common Codes unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen und dieser die Anmeldung ermöglichen.
- 13.2 Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtlichen Schutz genießen, räumt die Auftragnehmerin der Common Codes hiermit das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzier-

bare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, das jeweilige Werk in sämtlichen bekannten und derzeit unbekannten Nutzungsarten zu nutzen und zu verwerten. Dieses Recht umfasst die Befugnis, Arbeitsergebnisse öffentlich wiederzugeben, zu vervielfältigen, zu verbreiten, in digitaler oder analoger Form auf Bild-, Daten- und Tonträger aller Art aufzunehmen und diese ihrerseits zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Arbeitsergebnisse zu bearbeiten oder zu ändern. Die Auftragnehmerin verzichtet darauf, als Urheber:in oder Miturheber:in genannt zu werden. Die vorstehende Rechteeinräumung ist mit der Vergütung nach Ziff. 11 dieses Vertrags abgegolten.

- 13.3 Die Auftragnehmerin überträgt der Common Codes ferner alle Markenrechte, eingetragene Designs, Gebrauchsmuster oder sonstige Schutzrechte, die an den Ergebnissen bestehen, die die Auftragnehmerin im Rahmen der Leistungserbringung erstellt und die einen Bezug zu ihrer nach diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeit haben.
- 13.4 Die Einräumung der Nutzungsrechte nach Ziff. 13.1 umfasst insbesondere auch das Recht zur Bearbeitung und Verwertung von etwaig bearbeiteten Werken, zur Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte, sowie jede andere Art der wirtschaftlichen Nutzung und Verwertung vorstehender Schutzrechte.
- 13.5 Das vorbenannte Nutzungs- und Verwertungsrecht umfasst auch das Recht, Arbeitsergebnisse für mit der Common Codes verbundene Unternehmen zu nutzen.
- 13.6 Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie hinsichtlich sämtlicher im Rahmen der Leistungserbringung verwendeter oder geschaffener Arbeitsergebnisse sowie hierfür eingesetzter vorbestehender oder fremder Materialien über eine lückenlose Rechtekette verfügt und alle für die vertraglich vereinbarte Nutzung durch Common Codes erforderlichen Rechte (einschließlich Bearbeitung, Verbindung, Vervielfältigung, öffentlicher Zugänglichmachung und Unterlizenzierung) wirksam eingeholt sind; entgegenstehende Rechte Dritter bestehen nicht. Sie garantiert die vollständige Einhaltung sämtlicher anwendbarer Lizenzbedingungen (einschließlich solcher von Open-Source-/Free-/Stock-Material) und weist dies auf Anforderung in Textform nach. Setzt sie Drittmaterial ein, teilt sie Herkunft, Lizenztyp und relevante Nutzungsbeschränkungen vorab in Textform mit und holt die Zustimmung der Common Codes ein. Werden ihr nachträglich Rechte Dritter bekannt, informiert sie die Common Codes unverzüglich und schafft auf eigene Kosten rechtzeitig Abhilfe, ohne die vereinbarte Funktionalität und Qualität zu beeinträchtigen.

14. Haftung und Versicherung

- 14.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 14.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Common Codes regelmäßig vertraut. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist dabei je Schadensfall auf den Netto-Auftragswert desjenigen Einzelabrufs begrenzt, aus dessen Durchführung der Schaden unmittelbar resultiert.

- 14.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aus ausdrücklich übernommenen Garantien sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung bleibt unberührt.
- 14.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Laufzeit dieses Vertrages eine den in der Ausschreibung vorgegebenen Anforderungen entsprechende Versicherung zu unterhalten und dies der Common Codes auf Nachfrage nachzuweisen. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist die Common Codes berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

15. Vertragsstrafe bei Verstößen gegen Tariftreuepflichten nach dem BTTG

- 15.1 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sämtliche sich aus dem Bundestariftreuegesetz (BTTG) ergebenden Pflichten, insbesondere das Tariftreueversprechen gemäß § 3 BTTG sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten gemäß § 9 BTTG, für die zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten und dies auch bei von ihm eingesetzten Nachunternehmern und Verleihern sicherzustellen.
- 15.2 Die Common Codes und die Auftragnehmerin vereinbaren für schuldhafte Verstöße der Auftragnehmerin gegen die in Ziff. 15.1 genannten Pflichten eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt je festgestelltem Verstoß höchstens ein (1) Prozent des bis zum Zeitpunkt des Verstoßes angefallenen Nettoauftragswertes dieses Vertrages; die Summe aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag ist auf höchstens zehn (10) Prozent des bis zum Zeitpunkt des Verstoßes angefallenen Nettoauftragswertes begrenzt. Maßgeblich ist die Nettoauftragssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe unter Berücksichtigung etwaiger nachträglicher Verringerungen des Auftragswertes.
- 15.3 Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß der Auftragnehmerin Sinne von § 13 BTTG durch bestandskräftigen oder nicht mehr anfechtbaren Verwaltungsakt festgestellt hat. Bei der Festsetzung der konkreten Höhe der Vertragsstrafe innerhalb des Rahmens nach Ziff. 15.2 sind insbesondere die Schwere des Verstoßes, die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Dauer und das Ausmaß der Abweichung von den zu gewährenden Arbeitsbedingungen sowie der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.
- 15.4 Die Common Codes ist berechtigt, die verwirkte Vertragsstrafe nach Abschluss der Auftragsausführung geltend zu machen; weitergehende gesetzliche Fristen und Verjährungsregelungen bleiben unberührt. Die Common Codes kann verwirkte Vertragsstrafen insbesondere durch Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche der Auftragnehmerin oder durch Einbehalt von noch offenen Vergütungsbeträgen geltend machen.

15.5 Die Geltendmachung der Vertragsstrafe lässt das Recht der Common Codes unberührt, Schadensersatz zu verlangen sowie den Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere im Falle eines nach § 13 BTTG festgestellten Verstoßes, außerordentlich fristlos zu kündigen.

15.6 Eine gezahlte oder einbehaltene Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch der Common Codes wegen desselben Verstoßes angerechnet.

16. Rechtsnachfolge

16.1 Die Common Codes ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise mit angemessener vorheriger Ankündigung auf eine verbundene Gesellschaft oder das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung zu übertragen. In diesem Fall gelten die Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin unverändert gegenüber der benannten Stelle fort; ein gesonderter Zustimmungsakt der Auftragnehmerin ist hierfür nicht erforderlich, soweit zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

16.2 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, im Falle eines Übergangs ihre Leistungen so fortzuführen, dass eine Unterbrechung der Leistungserbringung vermieden wird. Die Parteien werden hierzu eine geordnete Übergabe planen und durchführen.

17. Geheimhaltung und Datenschutz

17.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.

17.2 Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, die:

- der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung nachweislich bekannt waren,
- ohne Verletzung dieses Vertrages allgemein bekannt werden,
- von einem dazu berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart werden oder
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnungen offenzulegen sind.

17.3 Soweit rechtlich zulässig, informiert die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei vorab über die beabsichtigte Offenlegung und gibt ihr Gelegenheit, gegen die Offenlegung vorzugehen.

17.4 Die Parteien stellen sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie beauftragte Dritte, die Zugriff auf vertrauliche Informationen erhalten, mindestens in dem Umfang zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, wie es dieser Vertrag vorsieht.

- 17.5 Die Auftragnehmerin wird bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhalten. Soweit die Auftragnehmerin personenbezogene Daten im Auftrag der Common Codes verarbeitet, gilt die Auftragsverarbeitungsvereinbarung gem. Anlage AVV.

18. Prüfung, Rückgabe und Löschung

- 18.1 Die Common Codes sowie von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, zum Zwecke der Revision die Geschäftsräume der Auftragnehmerin aufzusuchen und Einsicht in sämtliche auf die Vertragserfüllung bezogenen Unterlagen zu nehmen.
- 18.2 Nach Vertragsende gibt die Auftragnehmerin sämtliche von Common Codes überlassenen Gegenstände und Unterlagen unverzüglich zurück und löscht vertrauliche sowie personenbezogene elektronische Daten, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen; die Löschung weist sie auf Verlangen nach. Ein Zurückbehaltungsrecht an den genannten Gegenständen besteht nicht.

19. Sprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Die deutsche Sprachfassung dieser Rahmenvereinbarung ist verbindlich.
- 19.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit gesetzlich zulässig, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Leipzig.

20. Schriftform, salvatorische Klausel und Nebenabreden

- 20.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 20.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Nebenabreden bestehen nicht.

_____,
(Ort) (Datum)

(Unterschrift Auftragnehmerin)

_____,
(Ort) (Datum)

(Unterschrift Common Codes)

Anlage AVV: Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung (die „AVV“) ist Vertragsbestandteil des Rahmenvertrags und gilt als dessen Anlage AVV. Begriffe, Rollenbezeichnungen, Formerfordernisse und Verweisungen entsprechen dem Rahmenvertrag.

1. Gegenstand, Einordnung und Zweck der Verarbeitung

- 1.1 Diese AVV regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Auftragnehmerin im Auftrag von Common Codes zum Zweck der Erbringung der vertraglichen Leistungen aus dem Rahmenvertrag einschließlich der in Leistungsbeschreibung beschriebenen Aufgaben sowie der jeweils erteilten Einzelabrufe.
- 1.2 Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf dokumentierte Weisung von Common Codes und in dem zur Leistungserbringung erforderlichen Umfang. Eine Verarbeitung zu eigenen Zwecken der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen.
- 1.3 Soweit Einzelabrufe abweichende oder ergänzende Festlegungen zu Kategorien, Zwecken, Datenarten oder Empfängern enthalten, gehen diese als konkretisierende Weisung vor, sofern und soweit sie den Anforderungen dieser AVV und der DSGVO entsprechen.

2. Begriffsbestimmungen und Rollen

- 2.1 Common Codes ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO („Auftraggeberin“). Die Auftragnehmerin ist Auftragsverarbeiterin im Sinne von Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DSGVO.
- 2.2 „Einzelabruf“ bezeichnet eine Beauftragung nach Ziff. 3 des Rahmenvertrags; die darin beschriebenen Arbeiten konkretisieren Art und Umfang der Verarbeitung. Weisungsberechtigte Personen auf Seiten von Common Codes sind die Ziff. 3.3 des Rahmenvertrags benannten Personen.

3. Kategorien betroffener Personen und Datenarten

- 3.1 Betroffene Personen können insbesondere sein:
 - Mitarbeitende, Organmitglieder und sonstige Ansprechpersonen von Common Codes,
 - Ansprechpersonen bei Dienstleistern, Lieferanten, Medien- und Eventpartnern, Behörden oder sonstigen Stakeholdern im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen,
 - sonstige natürliche Personen, deren Daten Common Codes der Auftragnehmerin zur vertragsgemäßen Verarbeitung übermittelt.
- 3.2 Verarbeitet werden – je nach Einzelabruf – insbesondere folgende Datenarten:

- Kontaktdaten (z.B. Name, Funktion, Kontaktdaten, Kommunikationskanal),
 - Kommunikations- und Projektdaten (z.B. Vorgangs-/Ticket- oder Projektreferenzen, Kategorien, Zeitstempel, Kommunikationshistorie, Freigaben/Feedback),
 - Inhalts- und Asset-Daten, soweit von Common Codes bereitgestellt oder freigegeben (z.B. in Vorlagen, Medien-/Design-Assets enthaltene personenbezogene Angaben, Bild-/Tonmaterial),
 - Protokoll-/Event-Log-Daten in digitalen Arbeitsumgebungen (z.B. Zugriffe, Bearbeitungsschritte), sofern Bestandteil eines beauftragten digitalen Teilleistungsbereichs.
- 3.3 Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) ist nicht beabsichtigt. Sollte sie ausnahmsweise erforderlich sein, erfolgt dies nur auf ausdrückliche, dokumentierte Weisung von Common Codes unter ergänzenden Schutzmaßnahmen.

4. Art, Umfang und Zwecke der Verarbeitung

- 4.1 Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen gemäß Rahmenvertrag, Leistungsbeschreibung und Einzelabrufen.
- 4.2 Verarbeitungen können – jeweils im erforderlichen Umfang – die Erhebung/Übernahme, Organisation, Speicherung, Anpassung, Auswertung, Übermittlung auf Weisung, Bereitstellung, Protokollierung, Pseudonymisierung, Löschung und Vernichtung umfassen.
- 4.3 Etwaige weitergehende Zwecke bedürfen vorab der Textform-Weisung der Common Codes.

5. Weisungsrecht der Common Codes

- 5.1 Common Codes hat das alleinige Weisungsrecht über Art, Umfang und Zwecke der Verarbeitung. Anfangsweisungen ergeben sich aus dieser AVV, dem Rahmenvertrag sowie den jeweiligen Einzelabrufen. Einzelweisungen sind in Textform zu erteilen und von beiden Parteien zu dokumentieren.
- 5.2 Hält die Auftragnehmerin eine Weisung für rechtswidrig, zeigt sie dies Common Codes unverzüglich an; die Umsetzung wird bis zur Bestätigung oder Anpassung der Weisung ausgesetzt. Offensichtlich rechtswidrige Weisungen dürfen abgelehnt werden.
- 5.3 Die Dokumentation erteilter Weisungen wird für ihre Geltungsdauer und darüber hinaus für drei volle Kalenderjahre aufbewahrt.

6. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 6.1 Die Auftragnehmerin trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, und hält dieses Schutzniveau während der Vertragslaufzeit aufrecht.

- 6.2 Die innerbetriebliche Organisation ist so auszugestalten, dass die Anforderungen des Datenschutzes erfüllt werden; Änderungen der Maßnahmen sind zulässig, sofern das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- 6.3 Auf Anforderung weist die Auftragnehmerin die Umsetzung nach und übermittelt geeignete Nachweise (z.B. Zertifikate, Auditberichte). Soweit vorhanden, weist sie einschlägige Zertifizierungen (z.B. ISO 27001) spätestens jährlich nach.
- 6.4 Mitarbeiter:innen werden auf Vertraulichkeit verpflichtet und in die Zweck- und Weisungsbindung eingewiesen; Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

7. Meldungen von Datenschutzverletzungen und Sicherheitsvorfällen

- 7.1 Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen, sicherheitsrelevanten Vorfällen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten informiert die Auftragnehmerin die Common Codes unverzüglich, spätestens binnen zwei Stunden nach Kenntnis und übermittelt die Angaben gemäß Art. 33 Abs. 3 DSGVO.
- 7.2 Die Auftragnehmerin ergreift unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Daten und Minderung nachteiliger Folgen und ersucht die Common Codes um Weisungen zu weiteren Schritten. Prüfungen durch Aufsichtsbehörden werden der Common Codes angezeigt.

8. Verzeichnis, Unterstützung und Zusammenarbeit

- 8.1 Die Auftragnehmerin führt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO und stellt es der Common Codes auf Anforderung zur Verfügung.
- 8.2 Sie unterstützt die Common Codes angemessen bei der Erfüllung der Pflichten aus Art. 12-22, 32, 35 und 36 DSGVO (einschließlich Auskunftersuchen, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit, DSFA und ggf. Konsultation).
- 8.3 Anfragen betroffener Personen, die die Auftragnehmerin unmittelbar erreichen, leitet sie unverzüglich, spätestens innerhalb eines Werktags, an Common Codes weiter und beantwortet sie nicht in eigener Verantwortung.

9. Unterauftragsverhältnisse

- 9.1 Der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern bedarf der vorherigen Textform-Zustimmung von Common Codes.
- 9.2 Die Auftragnehmerin wählt Unterauftragsverarbeiter sorgfältig aus und verpflichtet sie nach Art. 28 DSGVO mit einem Datenschutzniveau, das im Wesentlichen dieser AVV entspricht; Rechte von Common Codes (insbesondere Prüf- und Kontrollrechte) sind sicherzustellen.

- 9.3 Änderungen in der Unterauftragsstruktur teilt die Auftragnehmerin mindestens 30 Kalendertage vor geplanter Beauftragung oder Ablösung in Textform mit, damit Common Codes ggf. Einwände erheben kann; jede Änderung oder Neubeauftragung eines Unterauftragsverarbeiters bedarf der vorherigen Zustimmung der Common Codes in Textform.
- 9.4 Bei Einbindung von Unterauftragsverarbeitern in Drittländern stellt die Auftragnehmerin ein angemessenes Datenschutzniveau sicher (z.B. Angemessenheitsbeschluss, Standardvertragsklauseln) und weist dies auf Verlangen nach.
- 9.5 Die Auftragnehmerin haftet für die datenschutzkonforme Erfüllung durch Unterauftragsverarbeiter wie für eigenes Handeln.
- 9.6 Keine Unterauftragsverhältnisse sind reine Nebenleistungen ohne konkreten Bezug zur Datenverarbeitung für Common Codes (z. B. Post-, Transport-, Reinigungs-, Bewachungs- oder allgemeine Telekommunikationsleistungen).

10. Kontrollrechte von Common Codes

- 10.1 Common Codes ist berechtigt, sich regelmäßig von der Einhaltung dieser AVV und der TOM zu überzeugen, z. . durch Auskünfte, Nachweise, Zertifizierungen oder Audits zu üblichen Geschäftszeiten; beauftragte Dritte dürfen nicht in Wettbewerbsverhältnis zur Auftragnehmerin stehen.
- 10.2 Kontrollen erfolgen im erforderlichen Umfang und unter angemessener Rücksichtnahme auf den Geschäftsbetrieb; Zeitpunkt und Art der Prüfung werden rechtzeitig abgestimmt. Ergebnisse werden dokumentiert und Abhilfemaßnahmen in Textform mitgeteilt.

11. Rückgabe und Löschung, Zurückbehaltungsrecht

- 11.1 Nach Beendigung des Rahmenvertrags oder jederzeit auf Anforderung von Common Codes gibt die Auftragnehmerin sämtliche im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten und Datenträger heraus oder löscht diese – sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht – spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen. Dies umfasst etwaige Datensicherungen. Die ordnungsgemäße Löschung ist dokumentiert nachzuweisen.
- 11.2 Soweit Gegenstände, Unterlagen oder Datenträger im Eigentum der Common Codes stehen, gilt ergänzend Ziff. 18 des Rahmenvertrags und die dortigen Pflichten zur Rückgabe und Vernichtung.
- 11.3 Ein Zurückbehaltungsrecht der Auftragnehmerin hinsichtlich personenbezogener Daten und Datenträger ist ausgeschlossen.

12. Haftung und Freistellung

- 12.1 Die Common Codes und Auftragnehmerin haften gegenüber betroffenen Personen nach Art. 82 DSGVO.
- 12.2 Die Auftragnehmerin stellt die Common Codes auf erstes Anfordern von Ansprüchen betroffener Personen frei, die auf Verletzung ihr obliegender Pflichten nach der DSGVO, dieser AVV oder erteilter Weisungen beruhen, es sei denn, die Auftragnehmerin weist nach, für den Schaden nicht verantwortlich zu sein (Art. 82 Abs. 3 und 5 DSGVO).
- 12.3 Im Übrigen bleiben die Haftungsregelungen des Rahmenvertrags unberührt.

13. Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Die Laufzeit dieser AVV richtet sich nach Ziff. 4 des Rahmenvertrags; darüberhinausgehende Verpflichtungen (insbesondere Löschung, Vertraulichkeit) gelten fort.
- 13.2 Common Codes ist berechtigt, diese AVV aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, insbesondere bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen Datenschutzpflichten oder Weisungen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

14. Schlussbestimmungen, Rangfolge, Form

- 14.1 Diese AVV gilt im Zweifel vorrangig vor datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Rahmenvertrags, soweit sie ein höheres Schutzniveau bietet. Im Übrigen gilt der Rahmenvertrag einschließlich seiner Formerfordernisse; Änderungen und Ergänzungen dieser AVV bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Es gilt deutsches Recht; Gerichtsstandsregelungen ergeben sich aus dem Rahmenvertrag.
- 14.3 Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 14.4 Diese Anlage AVV tritt mit Unterzeichnung des Rahmenvertrags in Kraft. Die Unterzeichnung erfolgt gemeinsam mit dem Rahmenvertrag auf dessen Unterschriftenseite.